

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Karben (Wetteraukreis)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am .25..1..1979. folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von DM 10,-- pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtverordnetenfraktion, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören, mit Ausnahme der Gremien, für die bereits gemäß Satzung eine Entschädigung festgelegt ist.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entsteht. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz für Sitzungen vor 18.00 Uhr ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,03 DM pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied

angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| - Stadtverordneten | DM 16,-- |
| - Mitgliedern der Ortsbeiräte | DM 16,-- |
| - ehrenamtlichen Stadträten | DM 16,-- |

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| - den Stadtverordnetenvorsteher | DM 180,-- |
| - ehrenamtliche Stadträte | DM 150,-- |

- (3) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung für das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte erhalten für die Teilnahme an Stadtverordnetenfraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Stadtverordnetenfraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen bei Stadtverordneten und Ortsbeiratsmitgliedern der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 1. Juli 1977 und tritt rückwirkend am 1. Januar 1979 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung vom 1. Juli 1977 außer Kraft.

6367 Karben, den 25. Januar 1979

Der Magistrat



11/15
.....
(Unterschrift)

Genehmigungsvermerk

Gemäß § 5 Abs. 3 letzter Satz der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1978 (GVBl. I S. 420) wird die rückwirkende Inkraftsetzung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 25.1.1979 beschlossenen Entschädigungssatzung zum 1.1.1979 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Veröffentlicht in den "Karbener Nachrichten"
vom 27. April 1979 Nr. 17

Im Auftrag:

(Probnier)



Der Magistrat

Bürgermeister

6367 Karben, den 27. April 1979

